

Informationen zur Kennzeichnung lebender Säugetiere nach § 12 Bundesartenschutzverordnung

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

Kennzeichnungspflicht für lebende Wirbeltiere

Seit dem 01.01.2001 gilt in der BRD eine Kennzeichnungspflicht für eine Reihe von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten, die sich in menschlicher Haltung befinden. Die Tierarten, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, sind in der Anlage 6 zur Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt. Bei den Säugetieren zählen beispielsweise alle Arten der Halbaffen, Gibbons und Menschenaffen sowie weitere Arten der Affen, Bären und Katzen dazu. Mischlinge und Mutationen dieser Arten sind ebenfalls kennzeichnungspflichtig.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten ausschließlich für diese kennzeichnungspflichtigen Tierarten.

Umfang der Kennzeichnungspflicht

Ab dem 01.01.2001 müssen sowohl nachgezogene Jungtiere als auch Alttiere gemäß dem nachstehend beschriebenen Verfahren gekennzeichnet werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Kennzeichnungspflicht verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Tiere, die vor dem 01.01.2001 mit einem Transponder gekennzeichnet wurden, müssen nicht neu gekennzeichnet werden, wenn der Transponder den Normen ISO 11784 und 11785 entspricht.

Kennzeichnungsmethoden

Die Kennzeichnung der in Anlage 6 der BArtSchV aufgeführten Säugetierarten erfolgt nach Erreichen eines Körpergewichtes von 200 g vorrangig mit **Transponder**. Wenn diese Kennzeichnungsform in Spalte 4 der Anlage 6 BArtSchV für eine Säugetierart jedoch *nicht* vorgesehen ist, kann als Kennzeichnungsmethode die **Fotodokumentation** oder eine sonstige Kennzeichnung nach Maßgabe der Spalten 5 und 6 gewählt werden. Wenn die Spalten 4 - 6 kein Kennzeichnungsverfahren bezeichnen, muß beim NLWKN eine Kennzeichnungsmethode beantragt werden.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kennzeichnung ist der Halter verantwortlich.

Wechsel der Kennzeichnungsmethode

Ist die jeweils vorrangig vorgeschriebene Kennzeichnungsmethode nachweislich aufgrund körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften bei einem bestimmten Tier nicht anwendbar, so muss unter Vorlage eines tierärztlichen Attestes der Wechsel zu einer anderen in Anlage 6 BArtSchV mit einem Kreuz bezeichneten Kennzeichnungsmethode beim NLWKN beantragt werden.

Transponder

Transponder müssen von einem Tierarzt implantiert werden. Es dürfen nur Transponder solcher Verbände verwendet werden, die in § 15 BArtSchV genannt sind. Dies sind:

Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer
Fachbetriebe GmbH
-Ringstelle-
Postfach 6164
65051 Wiesbaden
Tel.: 0611 /447553-24
Fax: 0611 /447553-33
e-mail: ringstelle@zzf.de

Bundesverband für fachgerechten
Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)
Postfach 11 10
76707 Hambrücken
Tel.: 07255/2800
Fax: 07255/8355
e-mail: gs@bna-ev.de

Fotodokumentation

Unter einer Fotodokumentation versteht man die fotografische Darstellung der Körperpartie, die eine sichere Identifizierung des Tieres ermöglicht. In Anlage 6 Spalte 5 der Bundesartenschutzverordnung ist bei vielen Arten durch eine Fußnote die entsprechende Körperpartie benannt. Das Foto muss um eine Beschreibung des Tieres nach Körpergröße bzw. -länge, Gewicht, Alter, Geschlecht und sonstigen Besonderheiten sowie der genauen Bezeichnung der zugehörigen Legalitätsbescheinigung (z.B. Bescheinigungsnummer) ergänzt werden.

Die Fotodokumentation ist in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen, um die Veränderungen im äußeren Erscheinungsbild des Tieres nachvollziehbar zu machen. Diese Dokumentationsfolge ist zusammen mit der zugehörigen Legalitätsbescheinigung aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Bezugsquellen für die Bundesartenschutzverordnung

Im Buchhandel:

Bundesgesetzblatt 2005, Teil I, Nr. 11, S. 258 - 317

Im Internet:

Auf den Seiten des Bundesanzeigers (nur Leseversion):

<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl105s0258.pdf>